

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 149/09 B

L 5 R 16/05 (Hessisches LSG)
S 8 RJ 1390/01 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 5.12.2008, das ohne mündliche Verhandlung ergangen ist, hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise Berufsunfähigkeit bzw. voller bzw. teilweiser verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung vom 18.06.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit die Klägerin die Rüge mangelnder tatrichterlicher Sachaufklärung (§ 103 SGG) erhebt, fehlt es bereits an der nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG erforderlichen Bezeichnung eines Beweisantrags. Nach der Darstellung der Beschwerdebegründung hatte die Klägerin zwar mit Schriftsatz vom 24.8.2007 beantragt, den Sachverständigen Dr. S. zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden, um ihm ergänzende Fragen zu seinem Gutachten vom 16.7.2007 zu stellen. Dieser Antrag hatte sich jedoch durch die ergänzende Stellungnahme des Dr. S. vom 28.7.2008 erledigt und wurde von der Klägerin auch nicht wiederholt.
- 6 Soweit die Klägerin sinngemäß geltend macht, dass das LSG den Rechtsstreit bereits unter Berücksichtigung der Stellungnahme dieses Sachverständigen vom 28.7.2008 zu ihren Gunsten hätte entscheiden müssen, rügt sie allenfalls einen Verstoß gegen den Grundsatz der



freien Beweiswürdigung gemäß § 128 Abs 1 Satz 1 SGG. Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann eine Verfahrensrüge nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht gestützt werden.

- 7 Soweit die Klägerin die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes <GG>*, § 62 SGG) und eine Verletzung des Anspruchs auf ein faires Verfahren (*Art 2 Abs 1 GG iVm dem Rechtsstaatsprinzip <vgl Art 20 Abs 3 GG>*) sowie des Art 6 Abs 1 Satz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wegen widersprüchlichen Verhaltens und einer Überraschungsentscheidung des LSG rügt, ist eine solche Verletzung nicht hinreichend dargetan.
- 8 Wenn die Klägerin insoweit geltend macht, das LSG habe den Rechtsstreit nicht ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG) entscheiden dürfen, fehlt es an der substantiierten Bezeichnung eines Verfahrensfehlers. Die Klägerin führt bereits bei der Sachverhaltsschilderung ab Bl 4 der Beschwerdebegründung aus, dass sich "beide Beteiligte ... mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt" haben. Zudem trägt sie den Schriftsatz vom 5.12.2008 vor, in dem sie einer "Entscheidung des Gerichts nach Aktenlage zugestimmt" habe. Dieses Einverständnis war nicht etwa in dem Sinne bedingt - und damit unwirksam -, dass es nur für den Fall einer für die Klägerin positiven Entscheidung des LSG erklärt worden wäre. Vielmehr wird hierin die Zustimmung erklärt, "da aus Sicht der Klägerin ... die Sachlage geklärt ist". Hierin liegt allenfalls eine Erläuterung der Motivation der Klägerin, nicht jedoch die Bedingung, nur einverstanden zu sein, wenn die Sachlage auch im Sinne der Klägerin geklärt sei.
- 9 Ebenso wenig hat die Klägerin eine unzulässige Überraschungsentscheidung dargetan. Ein Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs und auf ein faires Verfahren liegt nur vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl Senatsbeschluss vom 4.8.2004 - B 13 RJ 167/03 B, Juris RdNr 8; BVerfGE 25, 137, 140; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl BSG vom 2.4.2009 - B 2 U 281/08 B, UV-Recht Aktuell 2009, 709*). Ein Urteil darf nicht auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt werden, die bisher nicht erörtert worden sind, wenn der Rechtsstreit dadurch eine unerwartete Wendung nimmt (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a und 8b mwN*).
- 10 Die Klägerin trägt insoweit vor, dass RiSG Dr. B. in der öffentlichen Sitzung des LSG am 25.4.2008 dem Bericht der Neurochirurgischen Klinik vom 11.8.2003 eine entscheidungserhebliche Bedeutung für den Eintritt einer erheblichen Erwerbsunfähigkeit beigemessen und



die Beklagte gefragt habe, ob mit einer verfahrensbeendenden Erklärung gerechnet werden könne. Ihr Prozessbevollmächtigter habe im Schriftsatz vom 5.12.2008, mit dem er einer Entscheidung des Gerichts nach Aktenlage zugestimmt habe, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er aufgrund des von Amts wegen eingeholten Gutachtens des Sachverständigen Dr. S. vom 16.7.2007 und dessen ergänzender Stellungnahme vom 28.7.2008 davon ausgegangen sei, dass die Frage des Zeitpunktes des Eintritts des eingeschränkten Leistungsvermögens zu Gunsten der Klägerin geklärt sei. Deshalb hätte das LSG die Klägerin vor der Entscheidung darauf hinweisen müssen, dass es beabsichtige, von der im Erörterungstermin geäußerten Auffassung und der für die Klägerin günstigen ergänzenden Stellungnahme des Dr. S. vom 28.7.2008 abzuweichen.

- 11 Sieht man dieses Vorbringen jedoch im Zusammenhang mit den weiteren Ausführungen der Beschwerdebegründung, ergibt sich nicht, dass die Entscheidung des LSG überraschend gewesen ist. Die Klägerin kann sich nicht auf Äußerungen des Richters Dr. B. im Termin vom 25.4.2008 zum seinerzeitigen - im Entscheidungszeitpunkt des LSG überholten - Sach- und Streitstand berufen. Dies gilt unabhängig davon, ob Dr. B. noch im Zeitpunkt des Berufungsurteils vom 5.12.2008 Mitglied des entscheidenden Spruchkörpers war. Denn zu der entscheidungserheblichen Frage, ab welchem Zeitpunkt ein eingeschränktes Leistungsvermögen bei der Klägerin eingetreten ist, lagen dem LSG am 5.12.2008 weitere Erkenntnisse vor, nämlich außer der ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen Dr. S. vom 28.7.2008 auch die von der Beklagten vorgelegte Stellungnahme Dr. J. vom 16.9.2008, der der Einschätzung von Dr. S. widersprochen hat.
- 12 Wenn das LSG diese, wie nach der Beschwerdebegründung im angefochtenen Urteil erläutert, für "überzeugend" gehalten hat, liegt keine Überraschungsentscheidung in dem Sinne vor, dass ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter mit ihr nicht zu rechnen brauchte (vgl. *BSG vom 5.12.2001 - B 7 AL 166/01 B, juris RdNr 6*). Denn ein solcher muss stets darauf gefasst sein, dass sich das LSG dem Standpunkt eines Beteiligten - hier der Beklagten - anschließt (vgl. *Senatsbeschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B, juris RdNr 9 mwN*). Die Klägerin trägt jedenfalls nicht vor, sie habe von der Stellungnahme Dr. J. keine Kenntnis erhalten.
- 13 Soweit die Klägerin rügt, das LSG hätte sie vom Ergebnis der in Aussicht genommenen Entscheidung vorher unterrichten müssen, gibt es keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, wonach das Gericht verpflichtet gewesen wäre, auf die in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder diese vorab mit den Beteiligten zu erörtern (*stRspr, vgl. BSG vom 21.6.2000, SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3; BSG vom 13.10.1993, SozR 3-1500 § 153 Nr 1 S 3*). Eine solche Hinweispflicht ergibt sich schon deshalb nicht aufgrund der Äußerungen des Richters Dr. B. im Termin vom 25.4.2008, weil die Klägerin nach eigenem Vorbringen



darüber informiert war, dass der Senat weitere Sachverhaltsermittlungen zur Aufklärung des medizinischen Sachverhalts beschlossen hatte.

- 14 Auch hat die Klägerin nicht dargetan, dass sie ihrerseits alles Erforderliche getan hat, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Sie hatte hinreichende Gelegenheit, sich zum gesamten Streitstoff, insbesondere zu der Stellungnahme des Dr. J. zu äußern und ggf Beweisanträge zu stellen.
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)